

Markt Schliersee

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der Einziehungssatzung für das Gebiet

„Bodenschneidstraße - West“

(Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3, § 9 BauGB)

Der Marktgemeinderat Schliersee hat in seiner Sitzung am 19. November 2024 die Einziehungssatzung in der Fassung vom 19.11.2024 für das Gebiet „Bodenschneidstraße - West“ als **Satzung** beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Marktgemeinderats wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht und in das Internet eingestellt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung. Der Geltungsbereich der Satzung ist aus nachstehendem Lageplan ersichtlich.



Die Satzung besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung ist beigelegt. Jedermann kann die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Marktverwaltung, Rathausstr. 1, 83727 Schliersee, Zimmer 17 während der Dienststunden (Montag - Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag, Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (08026/6009-0).

Zudem können die Planunterlagen auf dem Zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) und der Homepage des Markt Schliersee (<https://www.rathaus.schliersee.de>) eingesehen werden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach


1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schliersee, den 19.12.2024



Franz Schnitzlerbaumer, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel: 23.12.2024 / Unterschr. 

Abgenommen am _____ / Unterschr.